

2  
0  
2  
1



# Patientenverfügung

Herausgegeben von der  
PatientInnen- und Pflegeombudsschaft  
Land Steiermark



Das Land  
Steiermark



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>7</b>
<b>1. Teil</b> .....	<b>9</b>
Das Selbstbestimmungsrecht kranker Menschen .....	9
1. Entscheidungsfähigkeit von Patient/inn/en .....	10
2. Nicht entscheidungsfähige Patient/inn/en.....	11
<b>2. Teil</b> .....	<b>17</b>
Die Patientenverfügung.....	17
1. Was ist eine Patientenverfügung? .....	17
2. Wozu dient eine Patientenverfügung?.....	18
3. Welche medizinischen Behandlungen kann man mit einer Patientenverfügung ablehnen? .....	19
4. Wer kann eine Patientenverfügung errichten? .....	20
5. Was muss ich bei der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung beachten? .....	21
6. Was muss und was kann ich in einer Patientenverfügung regeln? .....	24
7. Wie lange ist meine Patientenverfügung gültig?.....	25
8. Was kostet eine Patientenverfügung? .....	26
9. Wie stelle ich sicher, dass meine Patientenverfügung der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt bekannt wird? .....	27
10. Wie wirkt eine nicht verbindliche Patientenverfügung? .....	30
11. Zu guter Letzt .....	32
<b>3. Teil</b> .....	<b>33</b>
Praktische Hinweise .....	33
Wichtige Adressen in der Steiermark .....	36
<b>Patientenverfügungsgesetz</b> .....	<b>38</b>



# Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entscheidung, sich einer Behandlung zu unterziehen oder nicht, liegt immer im persönlichen Ermessen. Wenn es aber nicht mehr möglich ist, dass man selber kommuniziert, dann gibt es die Möglichkeit einer schriftlichen Patientenverfügung. Rund um dieses Thema gibt es aber unzählige Fragen zu klären. Wozu braucht man eine Patientenverfügung? Wie soll man in gesunden Tagen bereits vorhersehen können, wie sehr man vielleicht später unter einer bestimmten Krankheit leiden wird, oder welche Behandlungen es benötigt?

Eine Patientenverfügung ist eine Befugnis von großer Tragweite für alle beteiligten Personen und verlangt daher eine vollumfängliche Beratung. Sich über eigene Krankheiten und sogar Sterblichkeit bewusst zu sein, ist kein Zeichen von Schwäche und sollte in unserer Gesellschaft schon lange kein Tabuthema mehr sein.

Diese Broschüre soll Orientierung geben und die wichtigsten Informationen zusammenfassen, damit Sie sich mit dieser schwierigen Materie bestmöglich auseinandersetzen können.

Ihre,

A handwritten signature in black ink that reads 'J. Bogner-Strauß'. The signature is stylized and fluid, with a large initial 'J' and a decorative flourish at the end.

Juliane Bogner-Strauß  
Landesrätin für Bildung, Gesellschaft, Gesundheit und Pflege



# Einleitung



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Team der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft freut sich, Ihnen mit der Broschüre „Patientenverfügung“ eine aktuelle Hilfestellung und einen Leitfaden für die Errichtung einer verbindlichen Willenserklärung der Ablehnung einer medizinischen Behandlung für den Fall, dass man selbst nicht mehr entscheiden kann, anbieten zu können.

Moderne Informationssysteme bedingen, dass PatientInnen sehr gut Bescheid wissen über Erkrankungen und deren Behandlungsmethoden. Das selbständige Entscheiden darüber, welche medizinischen Maßnahmen zu unterlassen sind, wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist, zu entscheiden, kann dem Einzelnen Sicherheit und Beruhigung geben und die Ängste vor Erkrankung und deren möglichen Folgen nehmen.

In dieser Broschüre wurde versucht, alle wesentlichen Informationen rund um das Thema Patientenverfügung verständlich zu erläutern und Ihnen auch einen „Fahrplan“ der einzelnen notwendigen Schritte in die Hände zu geben, sollten Sie sich entschieden haben, diese Form der Selbstbestimmung in medizinischen Belangen für sich zu nutzen.

Die MitarbeiterInnen der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft des Landes Steiermark sind bei Fragen zum Thema Patientenverfügung und bei der Errichtung einer Patientenverfügung gerne unterstützend tätig.

Herzlichst  
Ihre

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Michaela Wlattnig'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr.<sup>in</sup> Michaela Wlattnig  
PatientInnen- und Pflegeombudsfrau





# 1. Teil

## Das Selbstbestimmungsrecht kranker Menschen

Jeder Mensch hat das Recht sein Leben möglichst selbstbestimmt zu gestalten. Das beinhaltet auch das Recht, über medizinische Behandlungen **selbst zu entscheiden** und gilt auch im Falle von bereits eingetretenen Erkrankungen, bei geistigen Einschränkungen oder im Angesicht des Todes. Das Bedürfnis, gerade in einer derartigen Situation ein **menschenwürdiges** und **nicht fremdbestimmtes** Dasein zu führen, keinen (vermeintlich) **unnötigen Behandlungen** ausgeliefert zu sein und die diffuse Angst vor nicht mehr zielführenden, **lebensverlängernden Maßnahmen** führen zur Frage, **wie man als Patient/in die Durchsetzung seiner Vorstellungen absichern kann.**

Die Errichtung einer Patientenverfügung gibt die Möglichkeit, **zukünftige medizinische Behandlungen**, die man keinesfalls möchte, im Vorhinein **abzulehnen**. Sie sichert so ab, dass der Wille der Patientin/des Patienten auch dann befolgt wird, wenn sie/er **nicht mehr in der Lage** ist, einen solchen **Willen zu bilden** oder ihn zu **äußern**.

Um sicherzustellen, dass die behandelnden Ärztinnen und Ärzte diesen Willen auch kennen, soll künftig die Möglichkeit bestehen Patientenverfügungen in ELGA (Elektronische Gesundheitsakte) zu speichern (Stand 2019).

Eine **verbindliche Patientenverfügung** (das ist eine unter strengen Formvorschriften und nach medizinischer und juristischer Aufklärung errichtete Urkunde; siehe dazu unter Punkt 5.) ist für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, sowie für Angehörige und Vertreter/innen (siehe dazu unter Punkt 1.) eine **verpflichtende Handlungsanweisung**. Jede **andere** Patientenverfügung kann für alle Behandelnden und nahestehende Personen eine **wertvolle Entscheidungshilfe** sein, da darin der Wille der Patientin/des Patienten zum Ausdruck kommt. Selbst eine nicht allen

Vorschriften entsprechende Patientenverfügung ist verpflichtend der **Ermittlung des Patient/inn/enwillens** zu Grunde zu legen.

**Im ersten Teil** dieser Broschüre wird kurz dargestellt, wie das Selbstbestimmungsrecht bei medizinischen Behandlungen geschützt wird und unter welchen Bedingungen es dazu kommen kann, dass ein/e Vertreter/in Entscheidungen anstelle der Patientin/des Patienten trifft.

**Im zweiten Teil** erfahren Sie, wie Sie mit einer Patientenverfügung vorsorgen können, damit Ihre Vorstellungen und Ihr Wille bei zukünftigen Behandlungen berücksichtigt und/oder befolgt werden. Die Beantwortung der häufigsten Fragen ist verbunden mit praktischen Tipps für die Vorbereitung und Errichtung einer gültigen Patientenverfügung.

**Im dritten Teil** finden Sie einen Fahrplan, der den möglichen Zeitablauf zur Errichtung einer Patientenverfügung zusammenfasst.

## 1. Entscheidungsfähigkeit von Patient/inn/en

Alle volljährigen Menschen, die in der Lage sind, ihren Krankheitszustand, den weiteren Krankheitsverlauf, die Therapiemöglichkeiten und die damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen sowie deren Folgen zu verstehen, haben das Recht, über medizinische Maßnahmen selbst zu entscheiden. Voraussetzung ist, dass Sie in der Lage sind, ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen und sich danach zu verhalten. Das ist Ausfluss des **Selbstbestimmungsrechts von Patient/inn/en**. Im Zweifel wird die Entscheidungsfähigkeit von Volljährigen und Minderjährigen über 14 Jahren vermutet.

Selbstbestimmung bedeutet auch, dass die/der Patient/in (nach ärztlicher Aufklärung) die Einwilligung in die medizinische Maßnahme selbst geben oder verweigern muss. Kein/e andere/r kann für Sie diese Entscheidung treffen. Auch wenn die Ärztin/der Arzt beratend tätig ist, legen Patient/inn/en selbst auf Grund ihres Selbstbestimmungsrechts den Rahmen für die Behandlung fest.

Aus diesem Grund darf niemand gegen den eigenen Willen behandelt werden. Es ist den mündigen Patient/inn/en überlassen, medizinische Maßnahmen in Anspruch zu nehmen oder abzulehnen. Eine medizinische Versorgung darf nur in dem

Ausmaß und so lange erfolgen, wie die betroffene Person es auch will. Die Entscheidung einer Person, mit welcher Untersuchung und Behandlung sie einverstanden ist oder welche sie nicht wünscht, ist rechtlich verbindlich. Die Ärztin/Der Arzt muss dieser Entscheidung folgen, auch wenn sie/er diese Entscheidung persönlich nicht versteht.

Dies gilt auch dann, wenn ein Eingriff medizinisch dringend erforderlich ist und die/der Patient/in ohne ihn sterben würde. Wenn Patient/inn/en nach ausreichender ärztlicher Aufklärung in Kenntnis aller Folgen eine (weitere) ärztliche Behandlung ablehnen, endet das Recht und die Pflicht der Ärztin/des Arztes zur Behandlung.

**Eine ärztliche Maßnahme gegen den Willen der/des Betroffenen ist nicht zulässig** und als „eigenmächtige Heilbehandlung“ (§ 110 Strafgesetzbuch) strafbar.

## 2. Nicht entscheidungsfähige Patient/inn/en

Wenn ein Mensch bewusstlos in ein Krankenhaus eingeliefert wird, im Verlauf einer Krankheit oder durch eine medizinische Behandlung in einen Zustand fällt, der es ihm unmöglich macht, den eigenen Willen zu bilden oder zu äußern (z.B. Verwirrtheit, Bewusstlosigkeit), kann er weder aufgeklärt werden noch in die Behandlung einwilligen. Sehr oft sind gerade in der letzten Krankheitsphase Patient/inn/en nicht mehr ansprechbar und damit nicht in der Lage, ihre Wünsche zu äußern und die weitere Behandlung zu beeinflussen.

### Hervorzuheben ist:

**Auch die/der entscheidungsunfähige Patient/in muss über die Grundzüge der medizinischen Behandlung informiert werden.**

Davon kann die Ärztin/der Arzt nur dann absehen, wenn die/der Patient/in die Erklärungen überhaupt nicht verstehen kann oder dies ihrem/seinem Wohl abträglich wäre.

## Bemühensverpflichtung der Ärztin/des Arztes

Hält die Ärztin/der Arzt eine volljährige Person für nicht (mehr) entscheidungsfähig, muss sie/er die Angehörigen, andere der Patientin/dem Patienten nahe stehende Personen, Vertrauenspersonen und im Umgang mit Menschen in solchen schwierigen Lebenslagen besonders geübte Fachleute (wie etwa Hospizbegleiter/innen, Krankenhausesseelsoerger/innen oder Mitarbeiter/innen von Besuchsdiensten) beiziehen. Diese Personen sollen die Patient/inn/en - sofern diese das nicht ablehnen - dabei unterstützen, ihre Entscheidungsfähigkeit zu erlangen.

Kann auch auf diese Weise eine Einwilligung nicht erreicht werden, müssen andere Personen an Stelle der Patientin/des Patienten entscheiden.

## Einwilligung in die Behandlung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter

Ist eine volljährige Person nicht (mehr) entscheidungsfähig, bedarf jede medizinische Behandlung der Zustimmung einer Erwachsenenvertreterin/eines Erwachsenenvertreters oder einer/eines Vorsorgebevollmächtigten, die sich vom **Willen** der Patientin/des Patienten leiten lassen müssen. Im **Zweifel** ist davon auszugehen, dass Patient/inn/en eine medizinisch indizierte Behandlung **wünschen**. Die Zustimmung der/des Vorsorgebevollmächtigten oder der Erwachsenenvertreterin/des Erwachsenenvertreters ist **nicht erforderlich**, wenn mit der damit einhergehenden Verzögerung eine **Gefährdung des Lebens**, die **Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit** oder **starke Schmerzen** verbunden wären.

### Es gibt drei Formen der Erwachsenenvertretung:

- Gewählte Erwachsenenvertretung
- Gesetzliche Erwachsenenvertretung
- Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Dabei eröffnet das seit 1.7.2018 geltende Erwachsenenschutzgesetz für Patient/inn/en sehr weitreichende Möglichkeiten, trotz Stellvertretung möglichst selbstbestimmt zu leben und gestärkt durch Unterstützung und Begleitung an Entscheidungen

mitzuwirken. So können Patient/inn/en bereits im Voraus eine Person auswählen, die später vom Gericht zur/zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter/in bestellt werden soll. Diese Verfügung wird **Erwachsenenvertreter-Verfügung** genannt.

Dauert die medizinische Behandlung voraussichtlich auch nach Abwendung dieser Gefahrenmomente noch an, so ist sie zu **beginnen** und unverzüglich die Zustimmung der Vertreterin/des Vertreters zur weiteren Behandlung einzuholen oder das Gericht zur Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertreterin/eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters mit dem Wirkungsbereich „Entscheidungen über medizinische Behandlungen“ anzurufen.

## Gewählte Erwachsenenvertretung

Personen, die geistig nur **leicht beeinträchtigt** sind und **verstehen** können, was eine Vertretung ist und sagen können, dass und durch wen sie vertreten werden wollen, können ihre/n Vertreter/in **frei wählen**. Dafür müssen sie bei einer/einem Notar/in, einer Rechtsanwältin/ einem Rechtsanwalt oder bei einem Erwachsenenschutzverein mit der/dem Vertreter/in eine **Vereinbarung** über die Vertretung abschließen. Dort legen sie fest, für welche Angelegenheiten die/der Vertreter/in zuständig ist. Diese Vereinbarung wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) **registriert**. Sie gilt **unbefristet**, kann aber von der betroffenen Person und von der/dem Vertreter/in **jederzeit gekündigt** werden.

Die **Kosten** betragen beim **Erwachsenenschutzverein** für die Errichtung der Vereinbarung über eine gewählte Erwachsenenvertretung € 50,- und für die Registrierung € 10,- plus Zuschlag von € 25,-, wenn ein Hausbesuch nötig ist. Kann sich die vertretene Person dies nicht leisten, **verzichten** die Erwachsenenschutzvereine auf diese Kosten. Bei **Notar/in und Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** sind die Kosten individuell zu vereinbaren.

## Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Seit dem 1.7.2007 ist es unter bestimmten Voraussetzungen auch den **nächsten Angehörigen** möglich, nicht mehr selbstbestimmungsfähige Patient/inn/en zu vertreten. Mit dieser Möglichkeit trägt der Gesetzgeber der Situation Rechnung, dass viele Patient/inn/en eine Einbindung ihrer Angehörigen in den Behandlungs- und Pflegeprozess wünschen. Die/Der Patient/in hat aber die Möglichkeit, einer Vertretung durch die nächsten Angehörigen zu widersprechen.

Aus der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger wurde mit 1.7.2018 die gesetzliche Erwachsenenvertretung. Diese Vertretungsart kommt in Betracht, wenn eine erwachsene Person eine/n Vertreter/in braucht, ihn/sie aber jetzt **nicht mehr selbst auswählen will oder auswählen kann**. Nahe Angehörige, die bereit sind, die Vertretung zu übernehmen, werden durch die **Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)** zu gesetzlichen Erwachsenenvertreter/inne/n. Die Eintragung kann bei einer/einem Notar/in, Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt oder bei einem Erwachsenenschutzverein erfolgen. Die Registrierung gilt für **drei Jahre**, kann aber **verlängert** werden. Will man von einem bestimmten nahen Angehörigen nicht vertreten werden, kann man vorab einen **Widerspruch** im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren lassen.

Zu den **nahen Angehörigen** zählen Ehepartner/in, Lebensgefährte/en, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Neffen und Nichten. Außerdem kann man in einer **Erwachsenenvertreter-Verfügung** Personen nennen, die dadurch zur/zum Vertreter/in werden, ohne dass sie verwandt wären. Sind sich nahe Angehörige **nicht einig**, wer vertreten soll, kommt eine gerichtliche Erwachsenenvertretung in Betracht.

Die **Kosten** für die Registrierung betragen beim **Erwachsenenschutzverein** € 50,- plus Zuschlag von € 25,-, wenn ein Hausbesuch nötig ist. Kann sich die vertretene Person dies nicht leisten, **verzichten** die Erwachsenenschutzvereine auf diese Kosten. Bei **Notar/in und Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** sind die Kosten individuell zu vereinbaren.

## Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Aus der **Sachwalterschaft**, die es bis 30.6.2018 gab, wurde die gerichtliche Erwachsenenvertretung. Die Bestellung einer/eines gerichtlichen Erwachsenenvertreterin/Erwachsenenvertreters erfolgt durch das **Gericht**. Sie gilt nur mehr für **drei Jahre** und **endet automatisch**, wenn sie nicht verlängert wird. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist nur zulässig, wenn keine andere Vertretungsform möglich ist und sie soll die **Ausnahme** sein.

**Jede/r** kann sich an das Gericht wenden, wenn sie/er der Meinung ist, dass für sie/ihn oder eine andere Person ein/e gerichtliche/r Erwachsenenvertreter/in bestellt werden soll. Das Verfahren vor Gericht ist **kostenlos**. Nur das **Sachverständigengutachten** muss die betroffene Person selbst bezahlen, wenn sie es sich leisten kann. Ist ihr Einkommen und ihr Vermögen sehr gering oder wird das Verfahren eingestellt, übernimmt der Staat diese Kosten.

## Vorsorge durch die Patient/inn/en

Wenn Patient/inn/en eine Fremdbestimmung oder die Behandlung im Fall von Zweifeln über ihren Willen ausschließen wollen, müssen sie rechtzeitig mit einer **Patientenverfügung** oder einer **Vorsorgevollmacht** vorsorgen.

Mit der Vorsorgevollmacht kann man für den Fall des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit eine vertraute Person zur Stellvertretung in bestimmten Angelegenheiten (einschließlich Gesundheitsangelegenheiten) bestellen. Die vorsorgebevollmächtigte Person kann, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Vollmacht eingehalten wurden, in vielen Bereichen ohne Genehmigung des Gerichtes für die/den Vollmachtgeber/in tätig werden.

Die **Vorsorgevollmacht** zeichnet sich durch **Flexibilität** aus. Die/Der von der Patientin/dem Patienten ausgewählte Vertreter/in ist immer mit einer konkreten Behandlungssituation konfrontiert und kann auch auf unvorhergesehene Situationen reagieren. Die/Der Vorsorgebevollmächtigte kann also genau das tun, was die/der Patient/in täte, wäre sie/er in der Lage, selbst zu handeln. Deshalb wird eine Stellvertretung wegen ihres dynamischen Charakters

oftmals die effektivere Absicherung sein. Es steht zudem jemand bereit, der die Vorstellungen der Patientin/des Patienten durchsetzt.

Auf der anderen Seite ist bei einer Stellvertretung nie ausgeschlossen, dass die stellvertretende Person überhaupt nicht oder nicht im Sinne der Patientin oder des Patienten tätig wird. Zudem versagt eine Stellvertretung, wenn die/der Bevollmächtigte in einer Krisensituation nicht erreichbar ist. Solche Risiken sind bei einer Patientenverfügung eher nicht gegeben. Eine Patientenverfügung gibt Entscheidungen vor; sie kann deshalb auch als Steuerungsmittel für die stellvertretende Person eingesetzt werden.

Nähere Informationen über die Vorsorgevollmacht finden Sie in der von der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft des Landes Steiermark herausgegebenen Broschüre „Vorsorgevollmacht in Bezug auf Gesundheitsangelegenheiten“.

Hat die im Entscheidungszeitpunkt nicht entscheidungsfähige Person die medizinische Behandlung in einer **verbindlichen** Patientenverfügung **abgelehnt** und gibt es keine Hinweise auf die Unwirksamkeit dieser Verfügung, so muss die Behandlung ohne Befassung einer Vertreterin/eines Vertreters **unterbleiben**.

Eine **Patientenverfügung** liegt dann vor, wenn Patient/inn/en im Vorhinein in dem Dokument eine bestimmte medizinische Behandlung für den Fall einer aufgrund des Gesundheitszustandes bedingten **Entscheidungsunfähigkeit** ablehnen. Wirksam wird die Patientenverfügung erst, wenn die/der Patient/in nicht mehr einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist. Patientenverfügungen haben **statische Wirkung**; sie erfassen nur die in ihnen beschriebenen Entscheidungssituationen und abgelehnten Maßnahmen; allenfalls können sie für ähnlich gelagerte Fälle Indiz für den mutmaßlichen Patient/inn/enwillen sein. Sie sind deshalb ein geeignetes Instrument für vorhersehbare Situationen, etwa bei chronischen Erkrankungen oder wenn die zum Tod führende Erkrankung bereits ausgebrochen ist und die/der Patient/in über den Verlauf der Erkrankung informiert ist.



## 2. Teil

# Die Patientenverfügung

## 1. Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der ein/e Patient/in eine oder mehrere medizinische Behandlung(en) ablehnt. Sie ist die Vorsorge für den Fall, dass die/der Patient/in in der Zukunft ihre/seine Fähigkeit verliert, selbst über medizinische Behandlungen zu entscheiden.

Sie können mit einer Patientenverfügung für zukünftige medizinische Behandlungen vorsorgen, indem Sie Ihren **Willen** äußern und bestimmte medizinische Behandlungen damit wirksam **untersagen** können.

Wenn die Patientenverfügung **Wünsche und Vorstellungen** über die medizinischen Behandlungen enthält, die Sie **erhalten** möchten, ist dies für **niemanden rechtlich verbindlich**. Nur dann, wenn Ihr Behandlungswunsch medizinisch indiziert ist, tatsächlich durchführbar und rechtlich erlaubt ist, haben sich die Ärztinnen/Ärzte um die Erfüllung dieses Wunsches zu bemühen. Sie können mit einer Patientenverfügung also Ärztinnen/Ärzte oder Krankenanstalten **nicht** zu einer bestimmten **Vorgehensweise verpflichten**.

Sie können von Ärztinnen/Ärzten nichts rechtlich Verbotenes fordern - in Österreich ist **aktive Sterbehilfe verboten**. Darunter fallen alle Maßnahmen, die direkt darauf abzielen, das Leben zu verkürzen oder zu beenden.

### Es gibt zwei Arten von Patientenverfügungen:

1. Die **verbindliche Patientenverfügung**  
Sie können damit erreichen, dass Ihr Wille **unbedingt befolgt** wird, auch wenn es der Ärztin/dem Arzt oder einem anderen Menschen **unvernünftig** erscheint, eine bestimmte Behandlung nicht durchzuführen.

## 2. Andere Patientenverfügungen

Sie können die Patientenverfügung aber auch so formulieren, dass sie für die behandelnden Ärztinnen/Ärzte nicht unter allen Umständen zu befolgen ist. Sie geben damit eine **Richtschnur** vor, wie Sie in Zukunft behandelt werden möchten. Sie lassen damit den Sie Behandelnden einen gewissen **Freiraum**, damit sie auf die konkrete Situation bestmöglich reagieren. Diese Patientenverfügung muss nicht allen Formvorschriften entsprechen. Sie muss aber bei der **Ermittlung Ihres Willens** jedenfalls berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Patientenverfügung unbeabsichtigt nicht allen Formvorschriften entsprechen sollte.

**TIPP:** Die Errichtung einer Patientenverfügung hat weitreichende Folgen. Überlegen Sie daher gut und ohne Eile, wie weit Sie bereits jetzt eine in der Zukunft liegende Behandlung ausschließen wollen. Die Themen Krankheit, Leid und Sterben konfrontieren uns mit den Kernfragen unserer Existenz. Setzen Sie sich mit Ihren Wünschen und Wertvorstellungen, Ängsten und Unsicherheiten auseinander. Ziehen Sie dazu auch Menschen Ihres Vertrauens zu Rate.

## 2. Wozu dient eine Patientenverfügung?

### Selbstbestimmung und Ausschluss einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung

Die Patientenverfügung ist eine Möglichkeit der Selbstbestimmung in Gesundheitsangelegenheiten. Sie können darin Ihre **Wünsche** und **Vorstellungen** sowie Ihren **Willen** festhalten, damit für zukünftige Behandlungssituationen **Klarheit** herrscht (verbindliche Patientenverfügung) oder **zumindest eine Richtlinie** (andere Patientenverfügung) vorgegeben ist.

Mit einer Patientenverfügung können Sie bereits jetzt eine konkrete medizinische Behandlung **ablehnen**, sollten Sie später die **Fähigkeit** dazu verlieren, diese **Entscheidung selbst zu treffen**. Bei Vorliegen einer Patientenverfügung, die alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, muss die Bestellung einer **gerichtlichen Erwachsenenvertretung unterbleiben**. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, gewählte oder bestellte Erwachsenen-

vertreter/innen und Gerichte haben sich an die Anordnungen einer verbindlichen Patientenverfügung zu halten.

## Hilfe für Ärztinnen und Ärzte

Auch für Ärztinnen und Ärzte kann die Entscheidung, bestimmte medizinische Behandlungen bei Ihnen zu unterlassen oder abbrechen, eine enorme **Belastung** darstellen. Das gilt insbesondere dann, wenn sie die Patient/inn/en selbst dazu nicht (mehr) fragen können. Eine Patientenverfügung kann hier sehr gut Abhilfe schaffen.

**TIPP:** Mit einer Patientenverfügung können Sie medizinische Behandlungen ablehnen. Eine Patientenverfügung dient aber nicht dazu, Anordnungen für künftige Behandlungen zu geben oder diesbezügliche Wünsche zu äußern. Überlegen Sie für diesen Fall die Errichtung einer **Vorsorgevollmacht**.

## 3. Welche medizinischen Behandlungen kann man mit einer Patientenverfügung ablehnen?

Sie können mit einer Patientenverfügung jede von einer Ärztin/einem **Arzt** vorzunehmende **diagnostische, therapeutische, rehabilitative, krankheitsvorbeugende oder schmerzlindernde Maßnahme ablehnen**. Sie können aber auch jene Maßnahmen, die auf **ärztliche Anordnung** hin von anderen **gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen** durchgeführt werden, ablehnen. Dass dabei in Ihre körperliche Integrität eingegriffen wird, ist nicht Voraussetzung.

So können Sie etwa Operationen, Chemotherapien, Transplantationen, Transfusionen oder die Verabreichung von Medikamenten ablehnen.

**Nicht ablehnen** können Sie medizinische Behandlungen, zu denen Sie **gesetzlich verpflichtet** sind. Das sind zum Beispiel ärztliche Behandlungen bis zur Ausheilung der Tuberkulose oder die Einnahme von vorbeugenden Medikamenten im Falle von Epidemien anzeigepflichtiger Krankheiten.

Die Ablehnung von **Pflegemaßnahmen** ist in einer Patientenverfügung ebenso **nicht möglich**. Hier reicht es aus, seinen Willen durch einfache Verweigerung kundzutun. Es steht Ihnen also frei, angebotene oder handgereichte Nahrung zu verweigern.

Sie können in einer Patientenverfügung aber anordnen, dass in einer bestimmten Krankheitssituation Ihnen weder Nahrung noch Flüssigkeit über Sonden zugeführt werden darf, da **Sondenernährung** und **künstliche Flüssigkeitszufuhr** medizinische Behandlungen sind.

**TIPP:** Informieren Sie sich gut über die medizinische Behandlung, die Sie in der Patientenverfügung ablehnen möchten. Stellen Sie sicher, dass Sie wissen, aus welchem Grund Ihnen diese Behandlung nach Ansicht der Ärztinnen und Ärzte Nutzen bringt. Fragen Sie die Ärztin oder den Arzt Ihres Vertrauens nicht nur nach den unerwünschten Nebenwirkungen, sondern auch genau nach den Folgen die eintreten, wenn Sie eine bestimmte Behandlung nicht durchführen. Nur wenn Sie voll informiert sind, ist sichergestellt, dass eine Patientenverfügung auch Ihrem tatsächlichen Willen entspricht.

## 4. Wer kann eine Patientenverfügung errichten?

**Jede/r Patient/in** kann eine Patientenverfügung errichten. Sie/Er muss dazu nur entscheidungsfähig sein. **Entscheidungsfähig** ist, wer die **Bedeutung** und die **Folgen seines Handelns** im jeweiligen Zusammenhang **verstehen**, seinen **Willen** danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Will man in Gesundheitsangelegenheiten eine Behandlung ablehnen, muss man also dafür **einsichts- und urteilsfähig** sein. Dies wird im Zweifel bei **Volljährigen** und **Minderjährigen über 14 Jahren** vermutet.

Auch Personen **unter 18 Jahren** und Personen, für die **ein/e Vertreter/in bestellt** ist, können eine Patientenverfügung errichten: Bei diesen Personen ist dieses Recht **nicht automatisch ausgeschlossen**. Es muss nur die Entscheidungsfähigkeit **im Zeitpunkt der Errichtung** der Patientenverfügung vorliegen. Ist die Entscheidungsfähigkeit gegeben (gewesen), gilt die Vorweg-

Ablehnung und sie ist auch von den Eltern oder Vertretern zu akzeptieren. Für ihre Gültigkeit muss die Patientenverfügung nicht von den Obsorgeberechtigten, den Vertreter/inne/n und/oder dem Gericht genehmigt werden.

Das Recht, eine Patientenverfügung zu errichten, besteht **unabhängig** davon, ob Sie **gesund** sind oder bereits an einer **Krankheit leiden**, für deren weiteren Verlauf Sie eine bestimmte Behandlung ablehnen möchten.

**WICHTIG:** Das Recht, eine Patientenverfügung zu errichten, ist ein **höchstpersönliches Recht**. Nur **Sie selbst** können eine Patientenverfügung errichten. Niemand anderer kann dies für Sie tun. Sie können damit auch niemanden beauftragen oder bevollmächtigen.

## 5. Was muss ich bei der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung beachten?

### Entscheidungsfähigkeit

Zur Errichtung einer Patientenverfügung müssen Sie im Zeitpunkt der Errichtung jene **Entscheidungsfähigkeit** haben, die erforderlich ist, um über die medizinischen Behandlungen urteilen zu können, die Inhalt der Ablehnung sein sollen (siehe oben unter Punkt 4.).

**Entscheidungsfähig** ist, wer die **Bedeutung** und die **Folgen seines Handelns** im jeweiligen Zusammenhang **verstehen**, seinen **Willen** danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann.

### Verpflichtende ärztliche Aufklärung

Sie müssen sich vor der Errichtung der Patientenverfügung **umfassend** ärztlich aufklären lassen. Die aufklärende Ärztin/Der aufklärende Arzt muss Ihnen alle Informationen geben, die Sie in die Lage versetzen, die **Folgen** der Behandlungsablehnung **richtig einzuschätzen**. Sie sollten daher in einem solchen Gespräch nicht nur die **abgelehnte Maßnahme selbst**, sondern auch **alle Folgen** dieser Ablehnung und die **möglichen Alternativen** durchbesprechen.

Die ärztliche Aufklärung ist das **Kernstück** jeder Patientenverfügung. Hier soll und muss möglichst genau bestimmt werden, welche konkrete/n Behandlung/en Sie unter welchen Begleitumständen ablehnen.

**Ein Verzicht auf diese Aufklärung ist nicht möglich.**

Zusätzlich hat sich die Ärztin/der Arzt von Ihrer **Entscheidungsfähigkeit** zu überzeugen. Die Ärztin/Der Arzt hat die Vornahme der Aufklärung und das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit schriftlich zu dokumentieren und dabei offenzulegen, **wieso** sie/er glaubt, dass Sie die Folgen der Patientenverfügung richtig einschätzen. Dieses Aufklärungsgespräch hat also auch auf Ihre **Beweggründe, Ängste, Sorgen und bisherigen Erfahrungen** einzugehen. Dass dies nicht in einem wenige Minuten dauernden Gespräch und unter Zeitdruck geschehen kann und geschehen sollte, liegt auf der Hand. Fordern Sie die dafür **nötige Zeit** von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt ein. Nehmen Sie sich selbst auch die notwendige Zeit, um über die anstehende Entscheidung gründlich nachzudenken.

**TIPP:** Auf der Homepage der Ärztekammer Steiermark finden Sie eine Liste jener Ärztinnen und Ärzte, die bekanntgegeben haben, dass sie die ärztliche Aufklärung bei Errichtung einer Patientenverfügung durchführen ([www.aekstmk.or.at](http://www.aekstmk.or.at)).

## Höchstpersönliche Errichtung

Sie selbst müssen die Patientenverfügung errichten. Man kann sich bei der Errichtung nicht durch eine andere Person vertreten lassen.

## Schriftliche Errichtung vor Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar, oder rechtskundiger Mitarbeiterin/rechtskundigem Mitarbeiter der Patientenvertretungen

Sie müssen die Patientenverfügung schriftlich vor einer **Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt**, einer/einem **Notar/in** oder einer/einem rechtskundigen Mitarbeiter/in der **Patientenvertretungen** errichten.

Damit ist sichergestellt, dass die Patientenverfügung allen formalen und inhaltlichen Kriterien entspricht und tatsächlich Ihren Willen widerspiegelt. Die Verfügung hat das Datum der Errichtung zu enthalten.

**TIPP:** Bemühen Sie sich rechtzeitig um Beratungstermine, damit Ihnen genügend Zeit bleibt, sich diese weitreichende Entscheidung gut zu überlegen.

Die rechtskundigen Mitarbeiter/innen eines Erwachsenenschutzvereines werden im Gesetz auch als befugte Personen zur Errichtung von Patientenverfügungen genannt. Derzeit (Stand 2021) wird dieser Service von den Erwachsenenschutzvereinen nicht angeboten.

## Verpflichtende Belehrungen – rechtliche Aufklärung

Sie müssen von der/dem Errichter/in über die **Folgen** einer verbindlichen Patientenverfügung sowie über die Möglichkeit des **jederzeitigen Widerrufs** belehrt werden. Das muss auch in der Patientenverfügung schriftlich festgehalten sein.

## Rechtsfolgen bei Missachtung der Formgebote – nicht verbindliche Patientenverfügung

Erfüllt eine angestrebte Patientenverfügung nicht alle genannten Vorschriften, ist sie **nicht verbindlich**. Die Ärztinnen und Ärzte **müssen** sich **nicht** an die darin enthaltenen Ablehnung/en halten.

Eine nicht unter Einhaltung aller Vorschriften zu Stande gekommene Patientenverfügung ist aber nicht ungültig oder unbeachtlich: Für alle mit Ihrer medizinischen Behandlung Betrauten ist diese Patientenverfügung bei der **Ermittlung Ihres (mutmaßlichen) Willens zu Grunde zu legen**. Den Ärztinnen und Ärzten bleibt – anders als bei der verbindlichen Patientenverfügung – ein **Handlungsspielraum**, den sie im Rahmen des von Ihnen Vorgegebenen nutzen können, um bestmöglich auf die gegebene Behandlungssituation reagieren zu können. Die Errichtung einer nicht verbindlichen Patientenverfügung kann also durchaus **beabsichtigt** sein, um den behandelnden Ärztinnen und Ärzten einen gewissen Freiraum zu gewähren.

TIPP: Wenn Sie den Sie behandelnden Ärztinnen und Ärzten eine **unbedingte Anordnung** zur Unterlassung einer bestimmten Behandlung geben wollen, müssen Sie eine **verbindliche Patientenverfügung** errichten. Verbindlich ist eine Patientenverfügung nur, wenn sie **alle inhaltlichen und formellen Voraussetzungen** des Patientenverfügungsgesetzes erfüllt.

## 6. Was muss und was kann ich in einer Patientenverfügung regeln?

### Notwendiger Inhalt

Sie müssen in der Patientenverfügung die medizinischen Behandlungen, die Sie ablehnen, **ganz genau beschreiben**. Zumindest muss aus dem Gesamtzusammenhang des Textes hervorgehen, was konkret Sie **unter welchen Umständen** an medizinischer Behandlung **nicht wollen**. Allgemeine Formulierungen wie das Verbot „risikoreicher Operationen“, „künstlicher Lebensverlängerung“ oder die allgemeine Anordnung, Reanimation zu unterlassen, reichen nicht aus.



Aus der Patientenverfügung muss auch hervorgehen, dass Sie die **Folgen** der Patientenverfügung richtig einschätzen. Damit soll sichergestellt werden, dass Sie eine **wohlüberlegte Entscheidung** treffen und dabei **umfassend informiert** waren.

Damit die Sie behandelnden Ärztinnen und Ärzte wissen, ob Ihre Verfügung noch gültig ist, muss das **Datum** der Errichtung enthalten sein.

**TIPP:** Je genauer und eindeutiger die abgelehnte Behandlung und die Umstände beschrieben werden, unter denen sie nicht durchgeführt werden soll, desto wahrscheinlicher ist die Befolgung Ihres Willens.

## Möglicher Inhalt

Sie können in einer Patientenverfügung **Vertrauenspersonen** nennen, die Sie beiziehen möchten oder die Umstände nennen, unter denen diese Personen von den Sie Behandelnden beigezogen werden sollen. Sie können die Weitergabe von medizinischen **Informationen** an diese Personen regeln. Sie können aber auch die Umstände nennen, unter denen Sie zu bestimmten Personen **Kontakte ablehnen**. Das ist Ausfluss Ihrer **Patient/inn/en/rechte**.

**TIPP:** Nehmen Sie rechtzeitig die Beratungsmöglichkeiten der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft des Landes Steiermark wahr.

## 7. Wie lange ist meine Patientenverfügung gültig?

Ihre Patientenverfügung ist **acht Jahre** gültig. Auch Patientenverfügungen, die Sie noch vor der Gesetzesnovelle 2019 errichtet haben, wo noch eine fünfjährige Frist galt, behalten acht Jahre ihre Gültigkeit. Diese acht Jahre werden **ab dem Errichtungszeitpunkt** gerechnet. Daher ist die Angabe des Errichtungsdatums in der Patientenverfügung unbedingt notwendig.

Sie können eine **kürzere Geltungsdauer** verfügen.

Nach Ablauf der Geltungsdauer können Sie eine **Erneuerung** vornehmen. Dazu müssen Sie neuerlich eine **ärztliche Aufklärung** (siehe oben unter Punkt 5.2.) wie bei der erstmaligen Errichtung in Anspruch nehmen. Mit der Erneuerung beginnt neuerlich eine Geltungsdauer von acht Jahren oder eine von Ihnen bestimmte kürzere Geltungsdauer.

Eine Patientenverfügung **verliert** ihre **Verbindlichkeit nicht**, wenn Sie sie **mangels Entscheidungsfähigkeit** nicht mehr erneuern können.

Eine Patientenverfügung **verliert** ihre **Wirksamkeit**, wenn Sie sie selbst **widerrufen** oder **zu erkennen geben**, dass sie nicht mehr wirksam ist. Dazu genügt es beispielsweise, wenn Sie dies noch durch klare Gesten äußern können. Eine bestimmte **Form**, wie etwa die Schriftlichkeit, ist dafür **nicht notwendig**. Es ist auch **nicht** notwendig, dass Sie im Widerspruchszeitpunkt noch voll **entscheidungsfähig** sind. Es muss nur durch Ihre Äußerung – in welcher Form auch immer – der sichere **Wunsch nach Behandlung** hervorgehen.

Ihre Patientenverfügung wird **unwirksam**, wenn sich der **Stand der medizinischen Wissenschaft** seit ihrer Errichtung im Hinblick auf den Inhalt der Patientenverfügung **wesentlich geändert** hat.

## 8. Was kostet eine Patientenverfügung?

Für die **ärztliche Aufklärung** und deren schriftliche Bestätigung fallen Kosten an, die die gesetzliche Sozialversicherung nicht übernimmt. Die Ärztekammer für Steiermark sieht derzeit (Stand 2019) für das ausführliche Aufklärungsgespräch in ihrem Empfehlungstarif für außervertragliche Leistungen € 120,-- pro angefangener halber Stunde vor. Erkundigen Sie sich vor Inanspruchnahme der Leistung bei der Ärztin/dem Arzt Ihres Vertrauens über die von ihr/ihm verlangten Tarife.

Die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung vor **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** oder **Notar/in** ist ebenso mit Kosten verbunden. Besprechen Sie diese mit der/dem Errichter/in Ihrer Wahl im Vorhinein.

Die rechtliche Beratung sowie der Abschluss einer verbindlichen Patientenverfügung sind durch die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft kostenfrei möglich.

## 9. Wie stelle ich sicher, dass meine Patientenverfügung der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt bekannt wird?

Sie haben einen **Rechtsanspruch** darauf, dass Ihre verbindliche Patientenverfügung **befolgt** wird und jede andere (nicht verbindliche) Patientenverfügung bei medizinischen Behandlungen zumindest beachtet wird. Eine Patientenverfügung kann aber nur dann von den Sie behandelnden Ärztinnen und Ärzten befolgt oder beachtet werden, wenn Sie ihnen **bekannt** ist.

Dass Ihre Patientenverfügung den Adressaten bekannt wird, fällt in Ihren **Verantwortungsbereich als Patient/in**.

Die Ärztinnen und Ärzte trifft **keine** besondere **Nachforschungspflicht**, wenn sich **keine Hinweise** auf eine bestehende Patientenverfügung ergeben. Eine **Nachfrage** bei einer/einem noch äußerungsfähigen Patientin/Patienten sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Bedenken Sie aber, dass Sie eventuell aufgrund Ihres **geistigen** und/oder **körperlichen Zustandes** gar nicht gefragt werden können. Grundsätzlich gilt: Je **dringender** eine medizinische Maßnahme gesetzt werden muss, umso geringer sind die Anforderungen an die Sie behandelnden Ärztinnen und Ärzte nach einer eventuell vorhandenen Patientenverfügung, etwa durch Rücksprache bei Verwandten, zu forschen. **Notfallmaßnahmen**, deren Aufschub das Leben oder die Gesundheit der Patientin/des Patienten ernstlich gefährden würden, dürfen **nicht** durch die **Suche** nach einer Patientenverfügung **hinausgezögert** werden.

**TIPP:** Es ist wichtig, dass die Sie ständig behandelnden Ärztinnen und Ärzte Ihre Patientenverfügung kennen. Denken Sie aber auch an einen Notfall, bei dem Sie von einer/einem Ihnen bisher unbekanntem Ärztin oder Arzt behandelt werden könnten, dies aber eigentlich mit einer Patientenverfügung verhindern wollten.

## Sorgfältige Verwahrung bei Ihren Dokumenten

Eine Patientenverfügung ist ein **wichtiges Dokument** und daher sorgfältig bei den **persönlichen Unterlagen** aufzubewahren.

Hilfreich kann es sein, wenn Sie die Patientenverfügung oder zumindest eine darauf verweisende **Hinweiskarte** ständig und gut sichtbar z.B. auf dem Nachttisch liegen haben. Hier kann sie von im Notfall zu Hilfe gerufenen Ärztinnen und Ärzten, Betreuer/inne/n, Verwandten oder **Vertrauenspersonen** leicht aufgefunden werden.

## Hinweiskarte – Hinterlegung bei Vertrauensperson

Sind Sie mobil, werden Sie die Patientenverfügung nicht immer mit sich führen. Es soll aber zumindest ein Hinweis darauf in Form einer kleinen Hinweiskarte (erhältlich auch in der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft) **bei den Ausweisen** oder **in der Brieftasche** aufbewahrt werden. Diese Hinweiskarte informiert das Gesundheitspersonal, dass Sie eine Patientenverfügung errichtet haben und wo diese (zum Beispiel bei einer Vertrauensperson) hinterlegt ist. Wählen Sie diese **Vertrauensperson** gut aus. Sie muss verlässlich und im Ernstfall erreichbar sein, damit sie Ihre Patientenverfügung den behandelnden Ärztinnen und Ärzten überbringen kann.

Beachten Sie auch, dass im **Notfall** die Ärztinnen und Ärzte nicht verpflichtet sind, zuzuwarten bis die Patientenverfügung beigebracht wird, wenn mit dem Zuwarten eine ernstliche Gefährdung Ihrer Gesundheit oder Ihres Lebens verbunden wäre.

## Hinterlegung bei der Leitung des Pflegeheimes oder Hospizes

In Pflegeheimen und in Hospizeinrichtungen werden Aufzeichnungen über Ihren **Gesundheitszustand und Pflegebedarf** geführt. Ärztliche Konsultationen werden in der Regel nicht ohne das Wissen der Mitarbeiter/innen dieser Institutionen durchgeführt. Daher macht es Sinn, auch dort eine errichtete Patientenverfügung zu **hinterlegen**, damit diese zur Verfügung steht, sollten Sie sich selbst nicht mehr äußern können.

## Dokumentation in der Krankengeschichte

Alle Patient/inn/en haben das Recht, Ärztinnen und Ärzte oder das Pflegepersonal über die Patientenverfügung zu informieren und diesen die Patientenverfügung auszuhändigen.

Ihre Patientenverfügung **muss** in die **Krankengeschichte** oder die **ärztliche Dokumentation** aufgenommen werden. Ärztinnen und Ärzte haben in diese **Einsicht** zu nehmen und müssen Ihre Anordnungen befolgen, wenn Sie eine verbindliche Patientenverfügung errichtet haben. Haben Sie eine andere Patientenverfügung errichtet, ist Ihr darin zum Ausdruck gekommener Wille zumindest zu berücksichtigen.

## Speicherung in Ihre elektronische Gesundheitsakte (ELGA)

Es ist künftig vorgesehen, dass Sie Ihre Patientenverfügung in ELGA speichern lassen können. Die **elektronische Gesundheitsakte (ELGA)** ist ein Informationssystem, das Patient/inn/en sowie Ärztinnen und Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen den Zugang zu ELGA-Gesundheitsdaten ermöglicht.

Sie können in Zukunft sowohl verbindliche Patientenverfügungen als auch andere Patientenverfügungen in ELGA speichern lassen. Dazu müssen Sie **ELGA-Teilnehmer/in** sein und dürfen **keinen generellen Widerspruch** („Opt-out“) in Bezug auf Ihre Gesundheitsdaten abgegeben haben. Nach erfolgter Speicherung werden dazu berechnigte ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter und damit die Sie behandelnden Ärztinnen und Ärzte **einfach und schnell** auf Ihre Patientenverfügung zugreifen können. Auch spätere Änderungen, Erneuerungen oder ein Widerruf können und sollen in ELGA erfasst werden.

Wie dies technisch umgesetzt werden soll, ist zum derzeitigen Zeitpunkt (Stand 2021) noch offen.

**TIPP:** Es ist nicht geplant, alle bereits bestehenden Patientenverfügungen automatisch in ELGA zu übernehmen. Zur Speicherung Ihrer Patientenverfügung in ELGA müssen Sie aktiv werden und die Speicherung bei der **ELGA-Ombudsstelle**

verlangen. Die ELGA-Ombudsstelle ist in den Räumlichkeiten der Patientenvertretungen untergebracht. Wenden Sie sich an die ELGA-Ombudsstelle jenes Bundeslandes, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben.

Wenn Sie Ihre Patientenverfügung bei einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einer/einem Notar/in oder in der PatientInnen- und Pflegeombudschaft errichten, ist man Ihnen bei den notwendigen Schritten behilflich.

## 10. Wie wirkt eine nicht verbindliche Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung die nicht alle in Punkt 5. genannten Voraussetzungen erfüllt, ist **nicht verbindlich**. Das ist etwa dann der Fall, wenn Sie Ihre Patientenverfügung ohne Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notar/in oder Patientenvertretung selbst verfassen, diese bloß mündlich erklären, oder keine ärztliche Aufklärung in Anspruch nehmen. Die Ärztinnen und Ärzte **müssen** sich **in diesem Fall nicht** an die in dieser nicht verbindlichen Patientenverfügung enthaltene Ablehnung halten.

Das bedeutet aber nicht, dass eine derartige nicht verbindliche Patientenverfügung wertlos ist. Eine nicht unter Einhaltung aller Vorschriften zu Stande gekommene Patientenverfügung ist nicht einfach ungültig oder unbeachtlich: Für alle mit Ihrer medizinischen Behandlung Betrauten ist diese Patientenverfügung bei der **Ermittlung Ihres (mutmaßlichen) Willens zu Grunde zu legen**. Den Ärztinnen und Ärzten bleibt – anders als bei der verbindlichen Patientenverfügung – ein **Interpretationsspielraum**, wie Sie Ihre Erklärung tatsächlich gemeint haben und ob sie auf den jetzt eingetretenen Fall anzuwenden ist.

Diesen Spielraum können die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen des von Ihnen Vorgegebenen nutzen, um bestmöglich auf die gegebene Behandlungssituation reagieren zu können. Die Errichtung einer anderen als einer verbindlichen Patientenverfügung kann also durchaus **beabsichtigt** sein, um den behandelnden Ärztinnen und Ärzten einen gewissen Freiraum zu gewähren.

Das Gesetz schreibt den Ärztinnen und Ärzten vor, dass Ihre nicht verbindliche Patientenverfügung umso mehr zu berücksichtigen ist,

je mehr sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

- inwieweit Sie die Krankheitssituation, auf die sich die Patientenverfügung bezieht sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnten
- wie konkret die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, beschrieben sind
- wie umfassend eine der Errichtung vorangehende ärztliche Aufklärung war
- inwieweit die Verfügung von den Formvorschriften für eine verbindliche Patientenverfügung abweicht
- wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt und
- wie häufig die Patientenverfügung erneuert wurde.

**TIPP:** Wenn Sie den Sie behandelnden Ärztinnen und Ärzten eine **unbedingte Anordnung** zur Unterlassung einer bestimmten Behandlung geben wollen, müssen Sie eine **verbindliche Patientenverfügung** errichten. Verbindlich ist eine Patientenverfügung nur, wenn sie **alle inhaltlichen und formellen Voraussetzungen** des Patientenverfügungsgesetzes erfüllt.

## 11. Zu guter Letzt

Ihre (verbindliche oder nicht verbindliche) Patientenverfügung ist **unwirksam**, wenn Sie sie **nicht völlig frei** und **ernstlich** erklären oder bei der Errichtung **Irrtum, List oder Täuschung** oder gar physischem oder psychischem **Zwang** unterlagen. Eine derartige Patientenverfügung ist ungültig und für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte **unbeachtlich**, soll doch eine Patientenverfügung als Instrument Ihrer Selbstbestimmung Ihrem **wahren Willen** Ausdruck verleihen.

Damit Patient/inn/en vor **Missbrauch** geschützt werden, ist es sogar **strafbar**, wenn der Zugang zu einer Einrichtung der **Behandlung, Pflege oder Betreuung** oder der Erhalt solcher Leistungen davon abhängig gemacht wird, dass eine Patientenverfügung von ihr/ihm errichtet oder nicht errichtet wird.



## 3. Teil

# Praktische Hinweise

### Fahrplan

Die Errichtung einer Patientenverfügung hat **weitreichende Folgen**. Die dafür zu treffenden **Entscheidungen** sollten Sie deshalb mit **großer Sorgfalt vorbereiten**.

Dabei sollten Sie die folgenden Punkte und ihre zeitliche Reihenfolge beachten. Diese Vorgehensweise gibt Ihnen die Sicherheit, nichts Wichtiges übersehen zu haben.

### Vorbereitung der Patientenverfügung

Die Errichtung einer Patientenverfügung hat weitreichende Folgen. Überlegen Sie daher gut und ohne Eile, wie weit Sie bereits jetzt eine in der Zukunft liegende Behandlung ausschließen wollen. Die Themen Krankheit, Leid und Sterben konfrontieren uns mit den Kernfragen unserer Existenz. Setzen Sie sich mit Ihren Wünschen und Wertvorstellungen, Ängsten und Unsicherheiten auseinander. Ziehen Sie dazu auch Menschen Ihres Vertrauens zu Rate.

Informieren Sie sich umfassend. Dazu soll Ihnen diese Broschüre einen ersten allgemeinen Überblick geben. Formulare und persönliche Beratung, Information und Unterstützung erhalten Sie bei der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft und dem Hospizverein Steiermark.

### Ärztliche Aufklärung

Haben Sie sich zur Errichtung einer Patientenverfügung entschlossen, wählen Sie die Ärztin oder den Arzt Ihres Vertrauens, um mit ihr/ihm die bei der verbindlichen Patientenverfügung verpflichtende ärztliche Aufklärung durchzuführen. Auf der Homepage der Ärztekammer Steiermark finden Sie eine Liste aller Ärztinnen und Ärzte, die bekannt

gegeben haben, dass sie die ärztliche Aufklärung bei Errichtung einer Patientenverfügung durchführen ([www.aekstmk.or.at](http://www.aekstmk.or.at)).

Die ärztliche Aufklärung ist das **Kernstück** jeder Patientenverfügung. Hier soll und muss möglichst genau bestimmt werden, welche konkrete/n Behandlung/en Sie unter welchen Begleitumständen ablehnen. Sie müssen nicht nur über die Behandlung, die Sie ablehnen wollen, aufgeklärt werden, sondern auch darüber informiert werden, welche Folgen die Ablehnung dieser Behandlung hat und welche Alternativen bestehen. Die Ärztin oder der Arzt muss neben Ihrer Entscheidungsfähigkeit auch Ihre Beweggründe zur Ablehnung erforschen und all das schriftlich festhalten.

## Wahl einer Vertrauensperson

Sie können in einer Patientenverfügung auch eine Vertrauensperson nennen. Die Person, die Sie auswählen, muss Ihr Vertrauen genießen. Sie muss Ihre Werte, Vorstellungen, Wünsche und Ängste, sollte aber auch Ihre Lebens- und Leidensgeschichte kennen.

Ihre Vertrauensperson muss sich in Ihre Situation einfühlen können. Voraussetzung hierfür ist ein gewisses Maß an Lebenserfahrung.

Die Person, die Sie als Vertrauensperson in Gesundheitsangelegenheiten wählen, sollte nicht zu weit entfernt wohnen. Sie/Er muss auch im Hinblick auf die eigene berufliche Tätigkeit und die eigene Gesundheit in der Lage sein, für Sie zur Verfügung zu stehen und die Patientenverfügung den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zu überbringen (sofern diese nicht künftig in ELGA gespeichert ist).

## Errichtung der Patientenverfügung

Wenden Sie sich nun an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt, die/den Notar/in Ihres Vertrauens. Auch die PatientInnen- und Pflegeombudschaft bietet die Errichtung von Patientenverfügungen an und beschäftigt dafür eigens geschulte juristische Mitarbeiter/innen. Dort erhalten Sie auch ein Formular zur Errichtung einer Patientenverfügung, Formulierungshilfen und eine

entsprechende Hinweiskarte. Hier wird Ihre Verfügung abschließend rechtlich geprüft und darauf kontrolliert, ob sie vollständig und verständlich ist. Außerdem werden Sie rechtlich aufgeklärt.

## **Verwahrung und Verbreitung der Patientenverfügung**

Überlegen Sie gut, wie Ihre Patientenverfügung die Sie behandelnden Ärztinnen und Ärzte erreicht. Sie können Ihre Patientenverfügung künftig in ELGA speichern lassen und so sehr einfach den Zugang ermöglichen. Jedenfalls ist eine in der Brieftasche verwahrte Hinweiskarte auf die errichtete Verfügung mit der Information, wo sie hinterlegt ist, sinnvoll. Wenn Sie dies möchten, können Sie die Aufnahme Ihrer Patientenverfügung in Ihre ärztliche Dokumentation und Krankengeschichte verlangen. Die Information jener Personen, die Sie ständig betreuen oder ärztliche Betreuung für Sie organisieren, ist naheliegend.

# Wichtige Adressen in der Steiermark

## **PatientInnen- und Pflegeombudsschaft**

Friedrichgasse 9, 8010 Graz

Telefon: (0316) 877-33 50, Fax: (0 31 6) 877-48 23

E-Mail: [ppo@stmk.gv.at](mailto:ppo@stmk.gv.at)

Internet: [www.patientenvertretung.steiermark.at](http://www.patientenvertretung.steiermark.at)

## **Hospizverein Steiermark**

Albert-Schweitzer-Gasse 36, 8020 Graz

Telefon: (0316) 39 15 70-0, Fax: (0316) 39 15 70 - 14

E-Mail: [dasein@hospiz-stmk.at](mailto:dasein@hospiz-stmk.at)

Internet: [www.hospiz-stmk.at](http://www.hospiz-stmk.at)

## **Ärztammer für Steiermark**

Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz

Tefelon: (0316) 80 44-0, Fax: (0316) 81 56 71

E-Mail: [aek@aekstmk.or.at](mailto:aek@aekstmk.or.at)

Internet: [www.aekstmk.or.at](http://www.aekstmk.or.at)

## **Steiermärkische Rechtsanwaltskammer**

Salzamtsgasse 3/IV, 8010 Graz

Telefon: (0316) 83 02 90, Fax: (0316) 82 97 30

E-Mail: [office@rakstmk.at](mailto:office@rakstmk.at)

Internet: [www.rakstmk.at](http://www.rakstmk.at)

## **Notariatskammer für die Steiermark**

Wielandgasse 36/III, 8010 Graz

Telefon: (0316) 82 52 86, Fax: (0316) 82 52 86-4

E-Mail: [steiermark@notariatskammer.at](mailto:steiermark@notariatskammer.at)

Internet: [www.notar.at](http://www.notar.at)

## **Erwachsenenschutzverein**

Grazbachgasse 39, 8010 Graz

Telefon: (0316) 83 55 72, Fax: (0316) 83 55 72-42

E-Mail: [graz@sachwalter.at](mailto:graz@sachwalter.at)

Internet: [www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)

## Gesamte Rechtsvorschrift für Patientenverfügungs-Gesetz, Fassung vom 04.07.2019

### Langtitel

Bundesgesetz über Patientenverfügungen (Patientenverfügungs-Gesetz – PatVG)  
 StF: BGBl. I Nr. 55/2006 (NR: GP XXII RV 1299 AB 1381 S. 142. BR: AB 7518 S. 733.)

### Änderung

BGBl. I Nr. 59/2018 (NR: GP XXVI RV 191 AB 231 S. 36. BR: 10001 AB 10017 S. 883.)  
 BGBl. I Nr. 12/2019 (NR: GP XXVI RV 337 AB 440 S. 57. BR: AB 10118 S. 888.)

### Text

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Patientenverfügungen.

(2) Eine Patientenverfügung kann den Willen eines Patienten, eine medizinische Behandlung abzulehnen, verbindlich festlegen (§ 6). Im Übrigen ist jede vorliegende Patientenverfügung der Ermittlung des Patientenwillens zu Grunde zu legen (§ 8).

(3) Die Voraussetzungen, das Bestehen, der Umfang, die Wirkungen, die Änderung und die Beendigung einer Patientenverfügung richten sich für Behandlungen in Österreich nach österreichischem Recht.

##### Begriffe

§ 2. (1) Eine Patientenverfügung im Sinn dieses Bundesgesetzes ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist.

(2) Patient im Sinn dieses Bundesgesetzes ist eine Person, die eine Patientenverfügung errichtet, gleichgültig, ob sie im Zeitpunkt der Errichtung erkrankt ist oder nicht.

(3) Register im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein Verzeichnis, das ungeachtet seiner technischen Umsetzung der Aufnahme von Patientenverfügungen dient. Datenspeicher (§ 2 Z 7 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 [GTeLG 2012], BGBl. I Nr. 111/2012) und Verweisregister (§ 2 Z 13 GTeLG 2012) sind keine Register im Sinn dieses Bundesgesetzes.

##### Höchstpersönliches Recht, Fähigkeit der Person

§ 3. Eine Patientenverfügung kann nur höchstpersönlich errichtet werden. Der Patient muss bei Errichtung einer Patientenverfügung entscheidungsfähig sein.

#### 2. Abschnitt

#### Verbindliche Patientenverfügung

##### Inhalt

§ 4. In einer verbindlichen Patientenverfügung müssen die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, konkret beschrieben sein oder eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung hervorgehen. Aus der Patientenverfügung muss zudem hervorgehen, dass der Patient die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt.

##### Aufklärung

§ 5. Der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung muss eine umfassende ärztliche Aufklärung einschließlich einer Information über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die

medizinische Behandlung vorangehen. Der aufklärende Arzt hat die Vornahme der Aufklärung und das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit des Patienten unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren und dabei auch darzulegen, dass und aus welchen Gründen der Patient die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt, etwa weil sie sich auf eine Behandlung bezieht, die mit einer früheren oder aktuellen Krankheit des Patienten oder eines nahen Angehörigen zusammenhängt.

#### **Errichtung**

§ 6. (1) Eine Patientenverfügung ist verbindlich, wenn sie schriftlich unter Angabe des Datums

1. vor einem Rechtsanwalt oder
2. vor einem Notar oder
3. vor einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen (§ 11e des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957) oder
4. nach Maßgabe technischer und personeller Möglichkeiten vor einem rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins

errichtet worden ist und der Patient über die Folgen einer verbindlichen Patientenverfügung sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt worden ist.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben die Vornahme dieser Belehrung in der Patientenverfügung durch eigenhändige Unterschrift sowie unter Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift zu dokumentieren und nach Maßgabe einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gemäß § 14d ab technischer Verfügbarkeit die Patientenverfügung – sofern der Patient nicht widerspricht – in ELGA zur Verfügung zu stellen. In einer Verordnung gemäß § 14d ist festzulegen, in welcher Weise eine Zurverfügungstellung, allenfalls unter Einbindung der ELGA-Ombudsstelle gemäß § 17 GTelG 2012, zu erfolgen hat.

#### **Erneuerung**

§ 7. (1) Eine verbindliche Patientenverfügung verliert nach Ablauf von acht Jahren ab der Errichtung ihre Verbindlichkeit, sofern der Patient nicht eine kürzere Frist bestimmt hat. Sie kann nach entsprechender ärztlicher Aufklärung gemäß § 5 erneuert werden, wodurch die Frist von acht Jahren oder eine vom Patienten kürzer bestimmte Frist neu zu laufen beginnt.

(2) Sofern die Erneuerung bei einer in § 6 Abs. 1 genannten Person erfolgt, sind die Erfordernisse gemäß § 6 Abs. 1 und 2 anzuwenden.

(3) Einer Erneuerung ist es gleichzuhalten, wenn einzelne Inhalte der Patientenverfügung nachträglich geändert bzw. ergänzt werden. In diesem Fall ist gemäß Abs. 1 und 2 vorzugehen. Mit jeder nachträglichen Änderung beginnt die in Abs. 1 genannte Frist für die gesamte Patientenverfügung neu zu laufen.

(4) Sofern eine Patientenverfügung in einem Register erfasst wurde, ist ein Rechtsanwalt oder Notar verpflichtet, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der spezialgesetzlichen Regelungen für das jeweilige Register, auch eine ihm zur Kenntnis gebrachte erneuerte, geänderte oder ergänzte Patientenverfügung in diesem Register zu vermerken und es ist überdies gemäß § 6 Abs. 2 vorzugehen.

(5) Eine Patientenverfügung verliert nicht ihre Verbindlichkeit, solange sie der Patient mangels Entscheidungsfähigkeit nicht erneuern kann.

### **3. Abschnitt**

#### **Bedeutung anderer Patientenverfügungen**

##### **Voraussetzungen**

§ 8. Eine Patientenverfügung, die nicht alle Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 erfüllt, ist dennoch der Ermittlung des Patientenwillens zu Grunde zu legen.

##### **Berücksichtigung**

§ 9. Eine Patientenverfügung gemäß § 8 ist bei der Ermittlung des Patientenwillens umso mehr zu berücksichtigen, je mehr sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. inwieweit der Patient die Krankheitssituation, auf die sich die Patientenverfügung bezieht, sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnte,

2. wie konkret die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, beschrieben sind,
3. wie umfassend eine der Errichtung vorangegangene ärztliche Aufklärung war,
4. inwieweit die Verfügung von den Formvorschriften für eine verbindliche Patientenverfügung abweicht,
5. wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt und
6. wie häufig die Patientenverfügung erneuert wurde.

#### **4. Abschnitt**

##### **Gemeinsame Bestimmungen**

##### **Unwirksamkeit**

§ 10. (1) Eine Patientenverfügung ist unwirksam, wenn

1. sie nicht frei und ernstlich erklärt oder durch Irrtum, List, Täuschung oder physischen oder psychischen Zwang veranlasst wurde,
2. ihr Inhalt strafrechtlich nicht zulässig ist oder
3. der Stand der medizinischen Wissenschaft sich im Hinblick auf den Inhalt der Patientenverfügung seit ihrer Errichtung wesentlich geändert hat.

(2) Eine Patientenverfügung verliert ihre Wirksamkeit, wenn sie der Patient selbst widerruft oder zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr wirksam sein soll.

##### **Sonstige Inhalte**

§ 11. Der Wirksamkeit einer Patientenverfügung steht es nicht entgegen, dass darin weitere Anmerkungen des Patienten, insbesondere die Benennung einer konkreten Vertrauensperson, die Ablehnung des Kontakts zu einer bestimmten Person oder die Verpflichtung zur Information einer bestimmten Person, enthalten sind.

##### **Notfälle**

§ 12. Dieses Bundesgesetz lässt medizinische Notfallversorgung unberührt, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet.

##### **Pflichten des Patienten**

§ 13. Der Patient kann durch eine Patientenverfügung die ihm allenfalls aufgrund besonderer Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten, sich einer Behandlung zu unterziehen, nicht einschränken.

##### **Dokumentation**

§ 14. (1) Der aufklärende und der behandelnde Arzt haben Patientenverfügungen in die Krankengeschichte oder, wenn sie außerhalb einer Krankenanstalt errichtet wurden, in die ärztliche Dokumentation aufzunehmen.

(2) Stellt ein Arzt im Zuge der Aufklärung nach § 5 fest, dass der Patient nicht über die zur Errichtung einer Patientenverfügung erforderlichen Entscheidungsfähigkeit verfügt, so hat er dies, gegebenenfalls im Rahmen der Krankengeschichte, zu dokumentieren.

(3) Ein Patient kann eine Patientenverfügung an die ELGA-Ombudsstelle gemäß § 17 GTelG 2012 zur Speicherung in ELGA gemäß § 14a übermitteln. Sofern der Patient ELGA-Teilnehmer ist, wird die Patientenverfügung in ELGA gespeichert.

##### **Verarbeitung in ELGA**

§ 14a. (1) Die Verarbeitung von Patientenverfügungen in ELGA gemäß den Abs. 3 bis 5 ist

1. zulässig, sofern
  - a) der Patient ELGA-Teilnehmer im Sinn des 4. Abschnittes des GTelG 2012 ist,
  - b) kein gültiger Widerspruch gemäß § 15 Abs. 2 2. Satz GTelG 2012, der sich auf alle Arten von ELGA-Gesundheitsdaten bezieht, besteht und
  - c) die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 und 2a GTelG 2012 erfüllt sind und
2. verpflichtend
  - a) nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit sowie
  - b) entsprechend dem in § 14d Z 3 festgelegten Zeitpunkt.



(2) Die Anwendung von § 2d Abs. 2 Z 3 Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, ist für in ELGA zur Verfügung gestellte Patientenverfügungen ausgeschlossen.

(3) Ein Patient gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a hat das Recht, von der ELGA-Ombudsstelle die Speicherung einer neuen Patientenverfügung, einer aktuellen Version einer erneuerten, geänderten bzw. ergänzten Patientenverfügung oder den Widerruf einer Patientenverfügung sowie die Aufnahme von Verweisen in ELGA zu verlangen.

(4) Eine in § 6 Abs. 1 genannte Person hat entsprechend § 6 Abs. 2 die neue Patientenverfügung, die aktuelle Version einer erneuerten, geänderten bzw. ergänzten Patientenverfügung oder den Widerruf einer Patientenverfügung zur

1. Speicherung sowie
2. Aufnahme von Verweisen

in ELGA zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auf Verlangen des Patienten auch für Patientenverfügungen gemäß § 8.

(5) Ein ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter hat, unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 7 GTelG 2012, die jeweils aktuelle Version der Patientenverfügung ausschließlich in

1. ELGA entsprechend seiner Rechte gemäß § 13 Abs. 2 GTelG 2012 und § 21 Abs. 2 GTelG 2012 sowie
2. der gemäß § 14 Abs. 1 geführten Dokumentation

zu erheben.

### **Speicherung in ELGA**

**§ 14b.** (1) Die Speicherung einer neuen Patientenverfügung, einer aktuellen Version einer erneuerten, geänderten bzw. ergänzten Patientenverfügung oder der Widerruf sowie die Aufnahme von Verweisen in ELGA sind nur zulässig, wenn das Datum der Errichtung bekannt ist und auch in ELGA zur Verfügung gestellt wird.

(2) Abweichend von § 20 Abs. 3 GTelG 2012 haben die Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO), die Datenspeicher und Verweiseregister betreiben, die in ELGA zur Verfügung gestellten Patientenverfügungen zehn Jahre nach dem Sterbedatum des an ELGA teilnehmenden Patienten, sofern das Sterbedatum bekannt ist, automatisch zu löschen.

(3) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat zu Zwecken des Abs. 2 die Sterbedaten von Patienten, die ELGA-Teilnehmer sind, den Auftragsverarbeitern (Art. 4 Z 8 DSGVO), die Datenspeicher und Verweiseregister betreiben, rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Elektronische Verweise auf in ELGA zur Verfügung gestellte Patientenverfügungen sind

1. abweichend von § 20 Abs. 5 Z 1 GTelG 2012 nur mit dem bPK-GH des Patienten gemäß § 14a Abs. 1 Z 1 lit. a sowie
2. abweichend von § 20 Abs. 5 Z 2 GTelG 2012 mit einer eindeutigen Kennung des für die Aufnahme der Patientenverfügung in ELGA Verantwortlichen,

zu speichern.

### **Grundsätze der Datenverarbeitung**

**§ 14c.** (1) Die in diesem Bundesgesetz, insbesondere in § 14a, vorgesehene Verarbeitung von Patientenverfügungen in ELGA ist eine zulässige Verarbeitung von ELGA-Gesundheitsdaten im Sinn des § 14 GTelG 2012.

(2) Hinsichtlich Patientenverfügungen finden die Rechte gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 lit. a GTelG 2012 sowie § 21 Abs. 3 Z 1 GTelG 2012 keine Anwendung.

(3) Bei der Speicherung von Patientenverfügungen im Wege der ELGA-Ombudsstelle (§ 14a Abs. 4) ist entgegen § 22 Abs. 2 Z 5 GTelG 2012 der Name jener natürlichen Person zu protokollieren, die die Aufnahme der Patientenverfügung im Wege der ELGA-Ombudsstelle tatsächlich verlangt hat.

### **Technische Spezifikation und Umsetzung**

**§ 14d.** Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz kann im Sinn des § 28 Abs. 2 GTelG 2012 mit Verordnung Folgendes festlegen:

1. die Struktur, das Format sowie die Standards gemäß § 27 Abs. 7, 8 und 9 GTelG 2012, die für
  - a) Patientenverfügungen in ELGA, sowie
  - b) die Schnittstellen zur Aufnahme von Patientenverfügungen gemäß § 14a Abs. 4, die

- zu verwenden sind, wobei international anerkannte Standards, die wirtschaftliche Vertretbarkeit sowie der Stand der technischen Möglichkeiten hinsichtlich des Detaillierungsgrades der Strukturen bei den betroffenen ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern zu berücksichtigen sind,
2. die näheren technischen Modalitäten der Zurverfügungstellung gemäß § 14a Abs. 4 durch die in § 6 Abs. 1 genannten Personen sowie
  3. den jeweiligen Zeitpunkt, ab dem die Patientenverfügungen in ELGA gemäß § 14a bzw. § 13 Abs. 2 GTelG 2012 zu speichern bzw. zu erheben sind.

#### **Verwaltungsstrafbestimmung zum Schutz vor Missbrauch**

§ 15. Wer den Zugang zu Einrichtungen der Behandlung, Pflege oder Betreuung oder den Erhalt solcher Leistungen davon abhängig macht, dass eine Patientenverfügung errichtet oder dies unterlassen wird, begeht, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 25 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Euro, zu bestrafen.

### **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **Personenbezogene Bezeichnungen**

§ 16. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

#### **Verweisungen**

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **In-Kraft-Treten**

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf den Monat seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Patientenverfügungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits errichtet sind, sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen.

(2) § 2 Abs. 1, § 3, § 5, § 7 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2018 treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 3, die §§ 6 bis 9, § 14 Abs. 3 und die §§ 14a bis 14d sowie § 18a samt Überschriften und die Überschrift des dritten Abschnitts in der Fassung der PatVG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 12/2019, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

#### **Übergangsbestimmung**

§ 18a. Die Frist des § 7 Abs. 1 gilt auch für Patientenverfügungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der PatVG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 12/2019, bereits errichtet waren.

#### **Vollziehung**

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz betraut.

## **Copyright**

Mag. Dalia Tanczos, Wilfersdorf 2019. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Autorin reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Mag.<sup>a</sup> Petra Zinell MSc für die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft

